

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 244-2018
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.700

Eingereicht am: 19.11.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ammann (Bern, AL) (Sprecher/in)
Sancar (Bern, Grüne)
Jost (Thun, EVP)

Weitere Unterschriften: 18

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 22.11.2018

RRB-Nr.: 151/2019 vom 13. Februar 2019
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Offene Fragen betreffend Rückkehrzentrum Prêles

Obwohl die Planung des Rückkehrzentrums für Asylsuchende in Prêles vorangetrieben wird, sind viele Fragen noch offen. Die Behörden kommunizieren kaum über den Betriebsablauf.

Diese unklare Ausgangslage führt zu Verunsicherungen nicht nur in Bezug auf die Prozesse, sondern auch hinsichtlich der Absichten in der konkreten Umsetzung. Viele Fachpersonen und Betroffene sind besorgt über die vorgesehene Eröffnung von Prêles als Rückkehrzentrum für Asylsuchende. Wir haben grosse Bedenken, ob dieser Standort ein geeignetes Zentrum für abgewiesene Asylsuchende ist. Viele der Betroffenen sind aufgrund der unsicheren Situation oder drohenden Ausschaffung unter enormer Spannung und psychischer Belastung. Sie brauchen ein möglichst stabiles soziales Netz und eine gute Betreuung. Die aktuelle dezentrale Unterbringung im Kanton Bern war unter gegebenen Umständen eine adäquate Lösung.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Auf welcher rechtlichen Basis können weggewiesene Asylsuchende (u. a. auch Kinder) dazu gezwungen werden, sich permanent in Prêles aufzuhalten?
2. Wie lange können Menschen in Prêles maximal untergebracht werden, die nicht in ihr Herkunftsland zurückgeschickt werden können (fehlende Rückübernahmeabkommen) oder die aus anderen Gründen nicht ausreisen können (zum Beispiel keinen Zugang zu Reisepapieren)?

3. Wie will der Kanton mit der Situation von Langzeitnothilfefällen umgehen (eritreische, tibetische, zum Teil äthiopische und afghanische Asylsuchende)?
4. Haben einmal nach Prêles transferierte weggewiesene Asylsuchende überhaupt noch die Möglichkeit, Härtefallgesuche zu stellen? Und haben solche Härtefallgesuche noch eine Chance, wenn unter den Umständen von Prêles die Kriterien für ein erfolgreiches Gesuch gar nicht mehr erfüllt werden können?
5. Gemäss Artikel 82 Absatz 2 AsylG werden in Prêles auch Menschen untergebracht, die ein ausserordentliches Rechtsmittel in Anspruch genommen haben und deren Wegweisung aus der Schweiz daher durch eine superprovisorische Massnahme ausgesetzt worden ist (zum Beispiel durch den CAT oder den EGMR). Wird in Anbetracht der langen Verfahrensdauer den Betroffenen so nicht in unzulässiger Weise die Möglichkeit genommen, Schweizer Entscheide vor einem internationalen Gremium anzufechten?
6. Wie hoch belaufen sich nach vorläufigen Berechnungen die jährlichen Kosten für den Betrieb des Zentrums insgesamt und pro Kopf? Gibt es eine Nutzwelkenrechnung? Wie viel Kosten fallen für den Bund/den Kanton an?
7. Würde eine Variantenrechnung mit einer dezentralen Unterbringung, zum Teil bei Freiwilligen, wie sie bislang möglich war, nicht wesentlich kostengünstiger ausfallen?

Begründung der Dringlichkeit: Obwohl die Planung des Rückkehrzentrums für Asylsuchende in Prêles vorangetrieben wird, sind viele Fragen noch offen, die Behörden kommunizieren kaum. Viele offene Fragen, die dringlich beantwortet werden müssen, verursachen eine grosse Unsicherheit bei den Betroffenen und bei den Fachpersonen.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1

Keine rechtliche Grundlage zwingt abgewiesene Asylsuchende, sich permanent im Rückkehrzentrum aufzuhalten. Allerdings betrachtet das geltende Recht jemanden nicht als bedürftig, der die ihm angebotenen Leistungen nicht in Anspruch nehmen will (vgl. Art. 12 Abs. 4 Bst. d EV AuG und AsylG; BSG 122.201). Nothilfeleistungen werden nur im Rückkehrzentrum in Prêles ausgerichtet. Vorbehalten bleiben die Nothilfeleistungen für besonders verletzte Personen. Bei diesen Personen legt das Amt für Migration und Personenstand (MIP) die Nothilfeleistungen individuell aufgrund der besonderen Bedürfnisse fest (Art. 14 Abs. 3 EV AuG und AsylG).

Zu Frage 2

Es besteht keine zeitliche Begrenzung für den Bezug von Nothilfe. Die Subvention des Bundes für die Nothilfe ist auf eine einmalige Pauschale beschränkt. Der Kanton hat damit einen finanziellen Anreiz, dass die ausreisepflichtigen Personen die Schweiz auch pflichtgemäss verlassen.

Die zwangsweise Wegweisung scheitert im Übrigen nicht an fehlenden Rückübernahmeabkommen. Ein Rückübernahmeabkommen ist kein Garant dafür, dass der Herkunftsstaat einen eigenen Staatsangehörigen wieder einreisen lässt. Selbst wenn eine zwangsweise Wegweisung aufgrund des Verhaltens des Herkunftsstaates faktisch nicht möglich ist, bedeutet dies keineswegs, dass eine pflichtgemässe, selbständige Rückreise nicht möglich ist. Dies zeigt sich schon daran, dass Staaten wie Algerien, Somalia oder Afghanistan, in welche eine zwangsweise Wegweisung

gegenwärtig nicht möglich ist, den eigenen Staatsangehörigen durchaus Reisepapiere für die selbständige und pflichtgemässe Rückreise ausstellen.

Zu Frage 3

Eine besondere Behandlung in der Nothilfe, abgestuft nach Herkunftsnation oder nach Dauer des Bezugs der Nothilfe, besteht nicht. Die Entwicklung der Situation in Bosnien und in Kosovo haben beispielsweise gezeigt, dass eine über lange Dauer als unwahrscheinlich erschienene Rückkehr wieder möglich wird.

In den allermeisten Fällen ist eine pflichtgemässe, selbständige Ausreise durchaus möglich. Der mit dem Vollzug der Wegweisung betraute Kanton muss darauf vertrauen können, dass das Staatssekretariat für Migration oder das Bundesverwaltungsgericht die völkerrechtliche Zulässigkeit, die humanitäre Zumutbarkeit und die technische Möglichkeit des Vollzugs der Wegweisung in einem rechtsstaatlichen Asylverfahren erwogen haben. Insofern ist es den ausreisepflichtigen Personen des Asylbereichs auch zumutbar, sich pflichtgemäss um die Beschaffung der für die Rückkehr notwendigen Dokumente bei der diplomatischen Vertretung ihres Herkunftsstaates zu kümmern.

Zu Frage 4

Ja, auch im Rückkehrzentrum in Prêles kann ein Härtefallgesuch gestellt werden. Allerdings hat ein solches Gesuch keine vollzugshemmende Wirkung. Die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Härtefallgesuch nach Art. 14 AsylG bleiben bestehen. Gesetzlich vorausgesetzt wird ein fünfjähriger Aufenthalt in der Schweiz. In der Praxis hat sich bei Einzelpersonen sogar eine Aufenthaltsdauer von zehn Jahren durchgesetzt. Nur wenige Personen dürften diese Voraussetzungen erfüllen, wenn sie nach Prêles transferiert werden. Insofern werden die Erfolgchancen von Härtefallgesuchen der dort anwesenden Personen des Asylbereichs als gering eingeschätzt.

Zu Frage 5

Nein, die Rechtsweggarantie wird durch den Aufenthalt im Rückkehrzentrum nicht beschnitten. Setzt die Beschwerdebehörde auf ein ausserordentliches Rechtsmittel und auf eine superprovisorische Massnahme hin den Vollzug der Wegweisung aus, so ist das für den mit dem Vollzug der Wegweisung beauftragten Kanton verbindlich. Der Kanton darf keine Vollzugshandlungen vornehmen. Dies gilt auch bei ausserordentlichen Verfahren vor internationalen Instanzen.

Nothilferechtlich ändert jedoch nichts. Der Ausgang des ausserordentlichen Rechtsmittelverfahrens darf im Rückkehrzentrum abgewartet werden. Schon nach geltendem Recht muss Asylsuchenden nach einem rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren nicht Zeit eingeräumt werden, um eine Beschwerde an eine internationale Instanz wie das CAT oder den EGMR einzureichen.

Zu Frage 6

Der Bund gilt den Kantonen die Nothilfe mit einer einmaligen Pauschale pro rechtskräftig weggewiesene Person ab. Der Bundesrat legt die Höhe der Pauschale aufgrund der voraussichtlichen Aufwendungen für kostengünstige Lösungen fest (Art. 89 Abs. 1 AsylG). Soweit nicht kostendeckend, wälzt der Bund die Kosten auf die Kantone ab. Der Bund hat dazu auch ein Monitoring eingeführt und kommt zum Schluss, dass die Nothilfepauschalen gesamtschweizerisch betrachtet kostendeckend sind.

Auf der Ertragsseite gilt ab 1. März 2019 Folgendes:

- Pro rechtskräftige Wegweisung im Dublin-Verfahren erhält der Kanton eine einmalige Nothilfepauschale in der Höhe von CHF 400.-.
- Pro rechtskräftige Wegweisung im beschleunigten Verfahren erhält der Kanton eine einmalige Nothilfepauschale in der Höhe von CHF 2'013.-.
- Pro rechtskräftige Wegweisung im erweiterten Verfahren erhält der Kanton eine einmalige Nothilfepauschale in der Höhe von CHF 6'006.-.

Für eine sinnvolle Nutzwelkenrechnung fehlen auf der Aufwandseite die Angaben und Werte der folgenden, grundlegenden Parameter: Wie viel Asylsuchende werden dem Kanton jährlich für den Vollzug der Wegweisung zugewiesen? Wie viele rechtskräftig Weggewiesene werden im Durchschnitt effektiv Nothilfe im Rückkehrzentrum in Anspruch nehmen? Wie lange werden sie diese Leistungen durchschnittlich in Anspruch nehmen? Es liegen zwar Erfahrungswerte für das bestehende System vor. Diese lassen sich aber nicht ohne Weiteres auf das System mit einem Rückkehrzentrum übertragen.

Die jährlichen Bruttokosten für den Betrieb des Rückkehrzentrums in Prêles und die Ausrichtung der Nothilfe (Unterkunft, Verpflegung, Minimalbetreuung, Gesundheitskosten) belaufen sich inklusive Personalkosten auf rund CHF 6.5 Mio. bei durchschnittlich 350 und auf CHF 8.3 Mio. bei durchschnittlich 450 Nothilfebeziehenden. Damit liegen die Bruttokosten pro Tag und Person zwischen CHF 50 und CHF 51.

Zu Frage 7

Nothilfeleistungen erhält nur, wer bedürftig ist. Die Nothilfe muss beantragt werden. Nicht bedürftig ist, wer die entsprechende Hilfe zeitgerecht von freiwilligen Privaten erhält. Die Darstellung der Interpellantin, wonach es bislang möglich war, Nothilfe bei freiwilligen Privaten zu beziehen, ist falsch. Faktisch mag es zwar solche Fälle geben, der Kanton finanziert jedoch in diesen Fällen keine Nothilfeleistungen.

Der Kanton kann seine gesetzliche Zuständigkeit für die Gewährung der Nothilfe an private Trägerschaften übertragen. Dabei kann er nicht darauf vertrauen, dass eine private Trägerschaft die Gewährung der Nothilfe unentgeltlich anbietet. Dasselbe gilt bei Privaten, die freiwillig für Einzelpersonen Nothilfe gewähren wollen. Denn dafür müsste der Kanton auf die Unentgeltlichkeit der Dienstleistungen der Dritten zählen können. Fällt die Freiwilligkeit (aus welchen Gründen auch immer) dahin und entsteht dadurch eine Bedürftigkeit, muss der Kanton die Nothilfe wieder übernehmen.

Insofern ist der Regierungsrat der Ansicht, dass eine dezentrale Unterbringung nicht günstiger ausfällt.

Verteiler

- Grosser Rat